

Amt für Stadtentwicklung							Bürgermeisteramt Schwäbisch Gmünd									
Eingang: 							Eingang: - 5. Juli 2024									
An: 61 1# Kunde																
61	60.2	60.3	60.4	60.5	60.6	60.7	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
AE	zU	zSt			10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	42
zV	zH	zRÜ	zDA	WV:	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	30	44
					13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	40	50



Gemeinde Mutlangen · Hauptstraße 22 · 73557 Mutlangen

Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd  
 Amt für Stadtentwicklung  
 Abteilung Stadtplanung, Stadtentwicklung  
 und Städtebau  
 Marktplatz 1  
 73525 Schwäbisch Gmünd

**Bau- und Ordnungsamt**

Es schreibt Ihnen Wolfgang Siedle  
 Raum 16  
 Telefon 07171 / 703-26  
 Fax 07171 / 703-80  
 E-Mail siedle@mutlangen.de

Datum 27.06.2024

Aktenzeichen 621.44 - 043177

Bitte bei Antwort immer angeben!

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1351 H IV Stellungnahme zur geplanten Erweiterung "Solarpark Mutlanger Heide"

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Schwäbisch Gmünd beabsichtigt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Mutlanger Heide Erweiterung“ aufzustellen. Südlich an das bestehende Solarfeld sollen auf einer Fläche von 3,1 Hektar Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufgestellt werden.

Die Gemeinde Mutlangen hat Bedenken gegen dieses Vorhaben und steht der geplanten Erweiterung der Freiflächen-Photovoltaikanlage aus den nachfolgenden Gründen sehr kritisch gegenüber.

Um das bestehende Solarfeld verläuft ein Rand- und Rundweg, der von vielen Spaziergängern gern und oft genutzt wird. Bislang wird der Weg einseitig begrenzt durch einen 2 m hohen Gitterzaun. Durch die Erweiterung ist vorgesehen, den Randweg nun auch auf der anderen Seite durch einen 2 m hohen Zaun einzufrieden. Dadurch entsteht ein kanalartiger Käfigtunnel mit klaustrophobischer Wirkung. Die bisher freie Sicht nach Süden auf die Dreikaiserberge wird ersetzt durch einen Blick auf Zäune, Pfosten und die Rückseiten der PV-Module.

Vom Grundstück Flst. Nr. 1696/1 (Mobilfunkanlage) führt eine Wegeverbindung quer durch das Plangebiet zur südlichen Ecke des bestehenden Grundstücks und schließt an den oben genannten Rand- und Rundweg an. Die Verbindung wird durch die Einzäunung abgeschnitten. Das verzweigte Naherholungswegenetz geht verloren.

Im westlichen Plangebiet ist zwischen Wald und den PV-Felder 1 und 3 die Öffentliche Grünfläche 2 PFG 2 ausgewiesen. Soweit nicht ohnehin schon vorgesehen, sollte diese Fläche nicht eingezäunt werden, sondern wie bisher frei zugänglich bleiben. An der Grenze zwischen dieser Grünfläche und dem Bau Feld soll ein neuer Verbindungs- und Fußweg realisiert und an bestehende Wege angeschlossen werden, um wegfallende Wegeverbindungen zu kompensieren.

Bisher frei zugängliche und schützenswerte Natur- und Naherholungsfreiflächen, die geprägt sind durch offene extensive Wiesenflächen, Einzelbäume und Bauminselfen, werden eingezäunt und können nicht mehr ihre bisherige Funktion erfüllen. Bestehende Bepflanzungen müssen aufgrund ihrer Schattenwirkung und ihrem Platzbedarf den PV-Modulen weichen.

Die Zersiedelung der freien Landschaft und die weitgehende Bedachung durch die PV-Module führt zu einem Rückgang von Pflanzen- und Tierarten. So wird die bisher vielfältige Flora und Fauna auf den naturbelassenen Flächen reduziert und kann zu einseitigen Kulturen führen. Dies kann bereits jetzt schon im bestehenden Solarpark beobachtet werden.

Die Aussage, dass die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch vorgesehene Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs fast komplett kompensiert werden können, erscheint zumindest fragwürdig. Dies gilt insbesondere für die in der Ausgleichsbilanz dargestellten fast 7000 (Plus-) Punkte für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Denn laut Artenschutzgutachten wurden beispielsweise im Plangebiet 38 Vogelarten erfasst. Für 25 Arten, darunter einige Vertreter der Roten Liste Baden-Württemberg, konnten Brutreviertentren abgegrenzt und für 8 weitere Arten ein Brutverdacht ausgesprochen werden. Durch die bau- und nutzungsbedingten Eingriffe können trotz Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden.

In der Begründung zum Vorhaben wird ausgeführt, dass weder im Innen- noch im Außenbereich ein alternativer Standort für die Bebauung in Frage kommt. Diese Aussage kann aufgrund der Markungsfläche der Stadt Schwäbisch Gmünd mit rund 114 km<sup>2</sup> ohne weitere Erläuterungen nicht nachvollzogen werden. Hier bitten wir um eine konkretisierte Stellungnahme mit den untersuchten und letztlich verworfenen alternativen Flächen.

Freundliche Grüße



Stephanie Eßwein  
Bürgermeisterin